

§ 17 Stmk. FischG 2000 Einsetzen von Wassergeflügel

Stmk. FischG 2000 - Steiermärkisches Fischereigesetz 2000

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.12.2025

Wassergeflügel darf nur in die bei Ortschaften oder Gehöften befindlichen, dem Tierhalter gehörigen Schwemmplätze eingelassen werden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 52/2014

In Kraft seit 16.05.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at